# Informationen zum Masterstudiengang Soziale Arbeit Variante B (mit Praxissemester)

Seit dem Wintersemester 2025/26 bietet die Universität Vechta im Rahmen des Masterstudiengangs Soziale Arbeit in der Variante B ein Praxissemester an. Der erfolgreiche Masterabschluss in dieser Variante kann bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen (vor dem Masterstudium erfolgreich erbrachter Bachelorabschluss in Sozialer Arbeit bzw. Sozialpädagogik) zur staatlichen Anerkennung für Sozialpädagog*innen/Sozialarbeiter*innen führen, wenn Sie diese dann beim BAJ Büro beantragen.

Zudem bietet das Masterstudium mit integriertem Praxissemester die Option, eine bereits vor dem Masterstudium erlangte staatliche Anerkennung auf das Praxissemester anrechnen zu lassen und somit das Masterstudium um ein Semester zu verkürzen.

Neben Bachelorabsolvent*innen der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik können auch Personen zur Studiengangsvariante B studieren, die einen Abschluss z. B. in den Sozial- oder Erziehungswissenschaften oder anderen fachnahen Studiengängen aufweisen. Es besteht für diese Studierenden jedoch keine Option auf die anschließende staatliche Anerkennung für Sozialarbeiter*innen bzw. Sozialpädagog*innen nach der SozHeilKindVO.

## 1. Studium im Masterstudiengang Variante B

Für die Studiengangsvariante B (mit Praxissemester) bewerben Sie sich zunächst regulär für den Master Soziale Arbeit.

Zusätzlich zur regulären Einschreibung für den Studiengang Master Soziale Arbeit teilen Sie bitte auch dem BAJ Büro der Universität Vechta rechtzeitig mit, dass Sie beabsichtigen, die Mastervariante mit Praxissemester zu studieren.

Die Mitteilung erfolgt über die Homepage zum BAJ. Dort finden Sie auch weitere Unterlagen und Informationen z.B. bezüglich des Ausbildungsplanes etc. Die Universität stellt jedoch keine Praxisstellen bereit, sondern Sie suchen sich diese eigenständig.

Das BAJ-Büro unterstützt Sie allerdings bereits zu diesem Zeitpunkt mit Blick auf die spätere Beantragung der staatlichen Anerkennung, indem es z. B. die von Ihnen ausgesuchte Praxisstelle und den nötigen Ausbildungsplan auf seine Anrechnungsfähigkeit für die staatliche Anerkennung nach der SozHeilKindVO prüft (s. auch Kap. 2.3). Das Praxissemester ist regulär im ersten Studiensemester vorgesehen (mit Start zum 01. Oktober). Deshalb reichen Sie Ihre Unterlagen bitte bis vier Wochen nach Beginn des Praxissemesters im BAJ-Büro zur Prüfung ein.

Wie in der entsprechenden Homepagerubrik des BAJ beschrieben, laden Sie bitte die erforderlichen Unterlagen wie Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan hoch, sobald sie vorliegen. Bitte beachten Sie, dass **Sie dafür zuständig** sind, fortlaufend mögliche Änderungen und Ergänzungen mitzuteilen.

## 2. Umsetzung des Praxissemesters

Das Praxissemester im ersten Semester des Studiengangs beginnt zum 01.10. und erfolgt i.d.R. in Vollzeit. Für den Fall, dass Sie das Praxissemester z. B. aufgrund von Familienverantwortung mit einer Teilzeitstelle verknüpfen möchten, besteht die Möglichkeit, beim Prüfungsausschuss für Soziale Arbeit und der Modulleitung des Praxissemestermoduls szm115 einen formlosen Antrag auf eine entsprechende Verlängerung zu stellen. Beachten Sie hierfür aber, dass Sie im Wintersemester, das durch begleitende Seminare wie Supervisionen begleitet wird, mind. im Umfang einer halben Stelle arbeiten müssen und sich die Verlängerung insgesamt auf max. 2 Semester begrenzt, die sich ohne Unterbrechungen in der Studienzeit befinden müssen.

### 2.1 Einrichtungen finden

Eine geeignete Einrichtung muss wie erwähnt, vor Beginn des ersten Semesters selbstständig gesucht werden. Geeignete Einrichtungen sind solche der Sozialen Arbeit, wie der Kinder- und Jugendhilfe, Schulsozialarbeit, Beratungsstellen etc.
Auf der Homepage der Universität (BAJ-Seiten) sind bereits bewährte Praxiseinrichtungen gelistet. Auch diese können Sie anfragen. Bedenken Sie bei Ihren Anfragen bitte, dass noch nicht allen Einrichtungen das Angebot des Praxissemesters im Masterstudium vollumfänglich bekannt sein könnte. Gerne können Sie diesen Einrichtungen auch das Informationsschreiben zum Praxissemester zukommen lassen, das Sie auch auf der Homepage des Masterstudienganges Soziale Arbeit und der des BAJ finden.

Wenn Sie eine Einrichtung gefunden haben, die nicht auf der Homepage gelistet ist, muss darauf geachtet werden, dass diese eine qualifizierte Anleitung für Sie bietet, d. h. eine **Anleitung** durch eine Person, die ebenfalls über die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog*in/ Sozialarbeiter*in verfügt. Die Einrichtung sollte sich beim BAJ Büro die Eignung bestätigen lassen, damit die staatliche Anerkennung nach dem erfolgreichen Studium sicher ausgestellt werden kann. Dazu stellt die Einrichtung einen formlosen Antrag per Mail an das BAJ Büro.
Die Einrichtung beschreibt hierfür, welche Aufgaben sie im Hilfesystem übernimmt und auf welcher Rechtsgrundlage sie arbeitet. Dies wird geprüft und es folgt eine Rückmeldung an die Einrichtung dazu, ob sie entsprechend genehmigt wird.

Falls Sie bis zum Studienbeginn noch keine Einrichtung gefunden haben, müssen Sie nicht zwingend ein weiteres Jahr zu warten: So können Sie z.B. bereits zum Einstieg erst einmal die Angebote des 3. Semesters studieren und dann z. B. in Ihrem 3. Studiensemester das Praxissemester platzieren. Beachten Sie dabei aber bitte, dass Sie beim Abweichen vom Studienverlaufsplan den Anspruch auf die Gewährleistung, das Studium in der Regelstudienzeit zu absolvieren, verlieren. Das heißt jedoch nicht, dass Sie zwingend länger studieren müssen. Es ist auch möglich, mit dem erwähnten Semestertausch in der Regelstudienzeit zu bleiben.

Möchten Sie sicher gehen, dass Sie den formalen Anspruch, bei ordnungsgemäßem Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, nicht verlieren, finden aber keine geeignete Praxisstelle, dann empfiehlt es sich, die Variante A zu studieren und auf die staatliche Anerkennung nach dem Studium zu verzichten.

## 2.2 Gehalt im Praxissemester

Das Gehalt wird zwischen Studierenden und Einrichtungen individuell vereinbart. Die Universität empfiehlt hierbei die Regelung für Anerkennungspraktikant*innen nach der BAJ-Ordnung, die in § 5 (2) besagt: „Angemessen ist eine Vergütung, wenn sie mindestens den Vorgaben des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst – Sozial und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) oder des Tarifvertrags über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) entspricht.“

Sie können jedoch auch für ein geringeres Gehalt arbeiten, da das Praxissemester Teil des Studiums ist und das Mindestlohngesetz aufgrund des Pflichtcharakters des Praktikums für das Masterstudium der Variante B nicht greift (§ 22 MiLoG).

## 2.3 Ausbildungsvertrag und -plan

Damit Ihr Einsatz in der Einrichtung angetreten werden kann, benötigen Sie wie beschrieben, einen **Ausbildungsvertrag** und einen **Ausbildungsplan**. Achten Sie dabei bitte auch darauf, dass hier regelmäßige **Anleitungsgespräche** (2 x pro Monat) mit der Anleitung stattfinden und die Durchführung dokumentiert wird.

Entsprechende Mustervorlagen dafür finden Sie auf der Homepage des BAJ.

Diese Unterlagen reichen Sie im BAJ Büro vor Beginn des Praxissemesters ein, wo sie auf Richtigkeit und Sinnhaftigkeit geprüft werden. Falls die Unterlagen noch korrekturbedürftig sind, werden Sie bzw. die Einrichtung benachrichtigt. Im Interesse der staatlichen Anerkennung muss auf eine entsprechend qualifizierte Anleitung geachtet werden, die ebenfalls über die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter*in/Soziapädagog*in verfügt.

## 2.4 Kosten des Praxissemesters

Für das Praxissemester fallen für Sie die üblichen Studiengebühren an. Für die nach erfolgtem Masterabschluss anfallende Prüfung der staatlichen Anerkennung inkl. dem Ausstellen der Urkunden fallen Verwaltungsgebühren von aktuell 100,- Euro an.

## 2.5 Nebenberufliches Studium

Falls Sie bereits mit Ihrem BA-Abschluss ohne staatliche Anerkennung in der Sozialen Arbeit beschäftigt sind, können Sie diese Arbeitsstelle in Absprache auch als Einrichtung für das Praxissemester nutzen. Es müssen auch dann die im Praxissemester üblichen mind. 2 x monatlich anfallenden Anleitungsgespräche mit einer fachlich qualifizierten Anleitung, die selbst über die staatliche Anerkennung verfügt, geführt und dokumentiert werden. Ihr Arbeitsvertrag muss dafür i.d.R. nicht verändert werden. Voraussetzung ist, dass die Einrichtung anerkannt ist. Auch diesbezüglich halten Sie bitte Rücksprache mit dem BAJ Büro.

## 2.6 Krankheits- und Fehlzeiten

Sollten Sie während des Praxissemesters erkranken, so dürfen insgesamt maximal 2 Wochen Fehlzeit anfallen. Darüber hinaus anfallende Fehlzeiten müssen nachgeholt werden. Wenn die Krankheitstage überschritten werden, ist eine Meldung an die/den Lehrenden aus szm115.3 (der Supervision) und dem Sekretariat zu machen.

Bitte besprechen Sie diese Regelung vorab mit der Praxisstelle, die darauf eingestellt sein muss, dass sich das Praxissemester u. U. um entsprechende Ausfallzeiten verlängern könnte.

Auch für Personen mit Familienverantwortung gibt es keine anderen Fehlzeitenbedingungen als die o. g. Diese Regularien haben jeweils das Ziel der staatlichen Anerkennung im Blick und orientieren sich an der BAJ-Ordnung der Universität Vechta. Sollten Sie keine staatliche Anerkennung anstreben, aber Variante B (mit Praxissemester) studieren, ist die Fehlzeitenregelung der RPO relevant.

# 3. Staatliche Anerkennung

Das Praxissemester im Masterstudiengang wird als eigenständiges Modul benotet und mit einem Praxisbericht und einem Kolloquium abgeschlossen. Nur wenn Sie das Praxissemestermodul bei den Lehrenden des Seminares szm115.3 (Supervisor*innen) und das Masterstudium insgesamt (und zuvor wie erwähnt, einen BA Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik) erfolgreich absolviert haben, können Sie nach dem Masterstudium die Prüfung der staatlichen Anerkennung im BAJ Büro beantragen und beim Vorliegen aller Voraussetzungen erhalten.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Studienfachberatung, die Modulleitung szm115 oder das BAJ Büro.